jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/12/19 6Ob756/79, 2Ob533/82, 6Ob798/82, 6Ob586/94, 2Ob2073/96h, 9Ob5/02d, 4Ob26/07p, 7Ob5

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1979

Norm

ZPO §196
ZPO §277

Rechtssatz

Mängel, die die Sammlung des Prozessstoffes betreffen, bedürfen keiner Rüge im Sinne des§ 196 Abs 1 ZPO, um mit einem Rechtsmittel geltend gemacht werden zu können. Geht das in einem Beweisbeschluss genannte Beweisthema über den Gegenstand des Verfahrens hinaus, sodass dadurch Beweisaufnahme zu nicht entscheidungswesentlichen Themen erfolgen würde, betrifft auch dies die Sammlung des Prozessstoffes.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 756/79
  Entscheidungstext OGH 19.12.1979 6 Ob 756/79
- 2 Ob 533/82
  Entscheidungstext OGH 15.06.1982 2 Ob 533/82
  nur: Mängel, die die Sammlung des Prozessstoffes betreffen, bedürfen keiner Rüge im Sinne des § 196 Abs 1 ZPO, um mit einem Rechtsmittel geltend gemacht werden zu können. (T1)
  Beisatz: Hier: Zurückweisung von an Zeugen gerichteten Fragen. (T2)
- 6 Ob 798/82
  Entscheidungstext OGH 01.09.1983 6 Ob 798/82
  nur T1
- 6 Ob 586/94
  Entscheidungstext OGH 20.10.1994 6 Ob 586/94
  nur T1
- 2 Ob 2073/96h
  Entscheidungstext OGH 11.04.1996 2 Ob 2073/96h
- 9 Ob 5/02d
  Entscheidungstext OGH 13.03.2002 9 Ob 5/02d
  nur T1; Beisatz: Die Heranziehung des Gutachtens eines abgelehnten Sachverständigen muss schon deshalb

nicht gemäß § 196 ZPO gerügt werden, weil im vorangegangenen Ablehnungsantrag bereits eine entsprechende Stellungnahme liegt. (T3)

- 4 Ob 26/07p
  Entscheidungstext OGH 22.05.2007 4 Ob 26/07p
  Vgl aber; nur T1; Beisatz: Daran ist - ungeachtet der mit der ZVN 2002 angestrebten Konzentration des Zivilprozesses - zumindest für den Fall festzuhalten, dass die Mängel auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung des Vorbringens beruhen. (T4)
  Bem: Die Frage, ob § 196 ZPO nach der ZVN 2002 auch bei primären Stoffsammlungsmängeln unanwendbar ist, wird ausdrücklich offen gelassen. (T5)
- 7 Ob 53/08g
  Entscheidungstext OGH 09.07.2008 7 Ob 53/08g
  Auch; Beisatz: Nach ständiger Rechtsprechung ist § 196 ZPO (generell) auf Stoffsammlungsmängel nicht anzuwenden. (T6)
  Beisatz: Hinsichtlich primärer Stoffsammlungsmängel hat sich daran auch durch die ZVN 2002 nichts geändert. (T7)
- 1 Ob 69/08s
  Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 69/08s
  nur T1; Beisatz: Zu den Stoffsammlungsmängeln zählen unter anderem die Nichtzulassung und die (zu Unrecht verfügte) Präklusion von Beweisen. (T8)
- 2 Ob 150/10p
  Entscheidungstext OGH 11.11.2010 2 Ob 150/10p
  Auch; nur T1; Beisatz: Zu diesen Mängeln gehört auch die Unterlassung der Einvernahme von zu entscheidungswesentlichen Beweisthemen beantragten Zeugen. (T9)
- 10 ObS 190/13h
  Entscheidungstext OGH 28.01.2014 10 ObS 190/13h
  nur T1
- 2 Ob 110/17s
  Entscheidungstext OGH 20.06.2017 2 Ob 110/17s
  Vgl auch; Beis wie T2

Schlagworte

Stoffsammlungsmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0037041

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at